Rechtsrahmen zum Lernen auf Distanz

Aus vielen RÃ¼ckmeldungen und Belastungsanzeigen, die wir aktuell von zahlreichen Mitgliedern aus dem ganzen Land per Mail, persÃ¶nlich, aber auch im Rahmen von Veranstaltungen, Wahlkampf- und Personalratsterminen erhalten, wird ein erhebliches MaÃŸ an Verunsicherung und vor allem zusÃ¤tzlicher Arbeitsbelastung und -verdichtung deutlich. Viele LehrkrÃ¤fte sehen sich aktuell sehr hohen Erwartungen von Seiten des Dienstherrn und der Eltern und darÃ¼ber hinaus einer pauschalierenden Ã¶ffentlichen Kritik ausgesetzt.

Weiterer Regelungs- und PrÃ¤zisierungsbedarf und offene Fragen
Mit der Zweiten â€žVerordnungâ€œ zur befristeten Ã„nderung der Ausbildungs- und PrÃ¼fungsordnungen gemÃ¤ÃŸ Â§ 52 Schulgesetz NRW trifft das Land notwendige, aber befristete rechtliche Regelungen fÃ¼r das Lernen auf Distanz und deklariert gleichzeitig den PrÃ¤senzunterricht als Regelfall. Lernen auf Distanz ist ein Notfallinstrument, falls dem Infektionsschutz nicht genÃ¼ge getan werden kann oder nicht genug LehrkrÃ¤fte aufgrund des Pandemiegeschehens zur VerfÃ¼gung stehen. Die Verordnung tritt frÃ¼hestens Ende September in Kraft. Nichtsdestotrotz wird in den Gymnasien, Gesamtschulen und Weiterbildungskollegs bereits mit Hochdruck an ihrer Umsetzung gearbeitet.

Aus Sicht des Philologen-Verbands Nordrhein-Westfalen (PhV NW) sind jedoch einige relevante Aspekte nicht hinreichend geklÃ¤rt, die etwa im Rahmen von Verwaltungsvorschriften noch zu regeln sind: FÃ¼r unerlÃ¤sslich werden entsprechende Verwaltungsvorschriften fÃ¼r die Leistungsbewertung beim Lernen auf Distanz erachtet. Dazu gehÃ¶ren klare Aussagen dazu, unter welchen Bedingungen eine SchÃ¼lerleistung (z. B. in Form einer schriftlichen Aufgabenbearbeitung) rechtlich von der Lehrkraft als schÃ¼lereigene Leistung angesehen und bewertet werden kann. Ein eindeutiger Verweis auf die gesetzlich sehr hohen MaÃŸstÃ¤be fÃ¼r die Feststellung des Infektionsgeschehens wird als notwendig erachtet. Auch muss eine Doppelbelastung von LehrkrÃ¤ften ausgeschlossen werden, die die Vorbereitung leisten sowie PrÃ¤senz- und Distanzunterricht (z. B. fÃ¼r SchÃ¼lerinnen und SchÃ¼ler in hÃ¤uslicher QuarantÃ¤ne) erteilen. Der PhV NW hÃ¤lt es zudem fÃ¼r unabdingbar, digital gestÃ¼tzten Unterricht nur unter Beachtung der Vorgaben der LDI durchzufÃ¼hren.

UnÃ¼bersichtliche Ausgangslage, hohes Tempo und groÃŸe Erwartungen bedingen deutlich erhÃ¶hte Arbeitsbelastung
Das Lernen auf Distanz bietet ohne Zweifel eine FÃ¼lle an neuen MÃ¶glichkeiten der Unterrichtsgestaltung und ist gleichermaÃŸen mit hohen Erwartungen und Belastungen behaftet. Ein Novum ist fÃ¼r uns alle das Tempo und der Druck, mit dem seitens der EntscheidungstrÃ¤ger vorgegangen wird. Diese Hast hat sich in der Vergangenheit selten als Erfolgsgarant fÃ¼r Schulreformen erwiesen.

UnzÃ¤hlige RÃ¼ckmeldungen von Kolleginnen und Kollegen aus den Schulen zeigen, dass Lernen auf Distanz zu einer verschÃ¤rften Belastungssituation von LehrkrÃ¤ften fÃ¼hrt, u. a. durch

- die ParallelitÃ¤t von PrÃ¤senzunterricht und Lernen auf Distanz in einer Lerngruppe und die damit verbundene doppelte Unterrichtsvorbereitung, da PrÃ¤senzunterricht nicht eins zu eins in Distanzunterricht umgewandelt werden kann.

- die Erwartung umfassender individueller RÃ¼ckmeldungen auf alle SchÃ¼lerbeitrÃ¤ge seitens Eltern und SchÃ¼lern.
- die stark erhÃ¶hte Anzahl von Aufsichten im Schulalltag, die zur Wahrung des Infektionsschutzes unerlÃ¤sslich sind.
- Probleme beim Infektionsschutz infolge der lokalen Gegebenheiten und fehlender bzw. unzureichender zeitnaher UnterstÃ¼tzung durch den SchultrÃ¤ger.

Grundlegende Gelingensbedingungen beim â€žLernen auf Distanzâ€œ
Damit Unterricht mit digitalen Medien gelingt, brauchen LehrkrÃ¤fte mehr zeitliche Ressourcen, geeignete UnterstÃ¼tzungsmaterialien, Entlastung und Support auf technischer Ebene sowie qualitÃ¤tsvolle Angebote in der Lehrerfort- und -ausbildung. Die LehrkrÃ¤fte entscheiden Ã¼ber den Einsatz digitaler Medien vor dem Hintergrund ihrer pÃ¤dagogischen Freiheit.

Zudem fÃ¼hren die mit der Digitalisierung einhergehenden KommunikationsmÃ¶glichkeiten nicht selten zum Anspruch einer stÃ¤ndigen und sofortigen VerfÃ¼gbarkeit, Erreichbarkeit und Ãœberprüfbarkeit von LehrkrÃ¤ften und gefÃ¤hrden so die zwingend notwendige Abgrenzung zwischen Berufs- und Privatleben.

Der Dienstherr muss hier durch wirksame und verbindliche rechtliche Regelungen und Vorgaben seiner FÃ¼rsorgepflicht nachkommen und zudem entsprechende und landesweit einheitliche Informationen zu den Bereichen Datenschutz, Urheberrecht und informationelle Selbstbestimmung bereitstellen.

Wir kÃ¤mpfen fÃ¼r Sie!